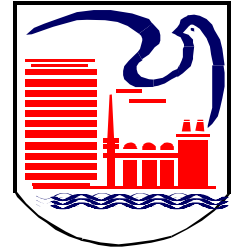


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 19. März 2020

Jahrgang 30 Nr. 05/2020



Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße	3 - 6
2. Satzungsbeschluss zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel	7 - 10
3. Ankündigung der geplanten Einziehung der Verkehrsflächen Stellflächen im Lilienthalring	11 - 12
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309
 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 26.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 19. März 2020 Jahrgang 30 Nr. 05/2020 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 12.03.2020



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 26.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße als Satzung beschlossen.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt der Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung
Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Der Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter <https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung> Rubrik Rechtskräftige Bebauungspläne eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

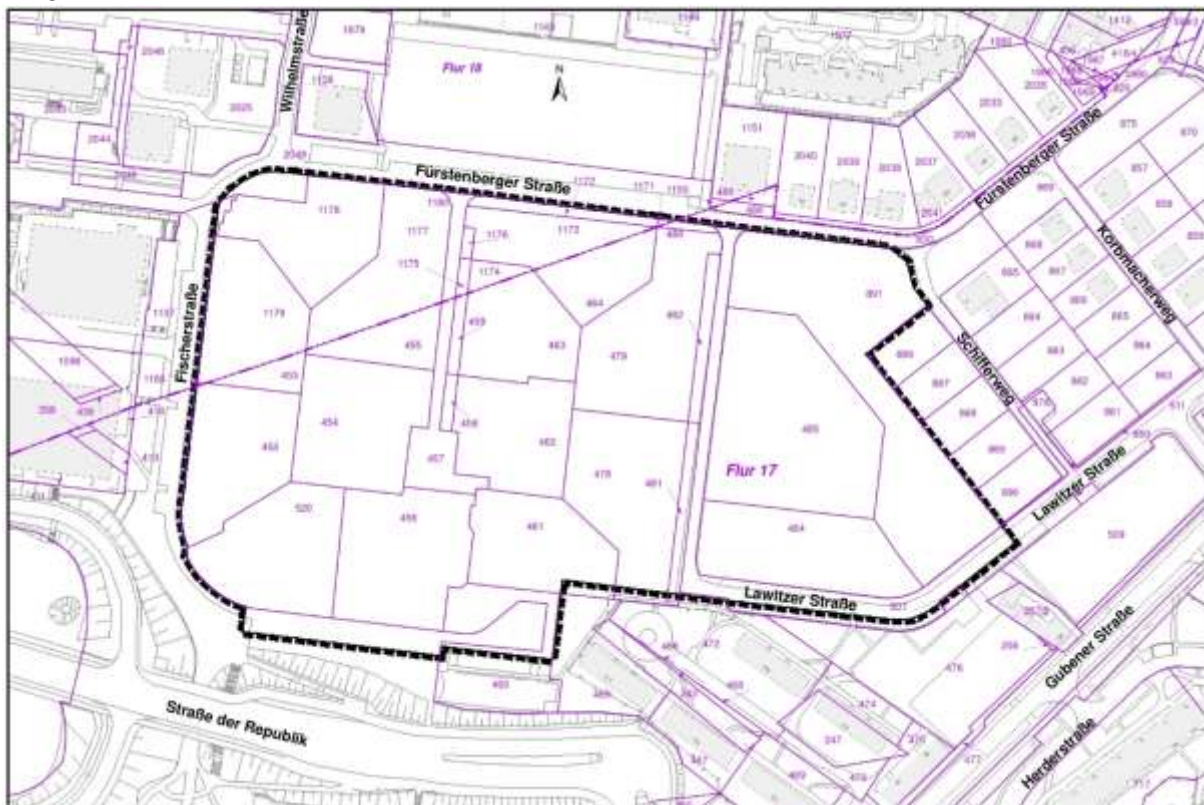
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße umfasst folgende Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.): 1137 tlw., 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1183 und 2049 tlw.,
sowie aus der Flur 17, Gemarkung Eisenhüttenstadt, die Flurstücke jeweils ganz oder teilweise: 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460 tlw., 461 tlw., 462, 463, 464, 478 tlw., 479, 480, 481 tlw., 482, 484, 485, 520, 851 tlw., 879 tlw. und 891 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wird begrenzt in Uhrzeigerrichtung (beginnend im Norden):

- im Norden: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" (entlang der Fürstenberger Straße),
- im Osten: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" bis zur Lawitzer Straße,
- im Süden: durch den südlichen Straßenbord der Lawitzer Straße, weiter entlang einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 460, dieser in Richtung Süden bis auf Höhe einer gedachten Linie, die in einem Abstand von 6 m südlich parallel zu den Flurstücken 456 und 520 verläuft, dieser in Richtung Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 460 folgend, danach der westlichen Grenze des Flurstückes 460 in Richtung Süden folgend, weiter in Richtung Westen an einer gedachten Linie, die in einem Abstand von 10 m parallel zu den Flurstücken 456 und 520 verläuft, bis zum Straßenanschluss der Fischerstraße, danach dem nördlichen Straßenboard der Fischerstraße folgend,
- im Westen: entlang der westlichen Grenzen des Flurstückes 452 und der Flurstücke 1183 und 1179 in der Flur 18, danach in geradliniger Verlängerung bis zum östlichen Straßenbord der Fischerstraße und anschließend entlang des Straßenbordes der Fischerstraße bis zur Fürstenberger Straße.

Alle Flurstücksangaben ohne Flur beziehen sich auf die Flur 17 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wird in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie dargestellt.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Absatz 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eisenhüttenstadt, 12.03.2020



Frank Balzer
Bürgermeister

2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 26.02.2020 die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

Satzungsbeschluss zur

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 19. März 2020 Jahrgang 30 Nr. 05/2020 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 12.03.2020



Frank Balzer
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der
1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 26.02.2020 die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel als Satzung beschlossen.

Die Begründung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel in Kraft.

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die Begründung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung
Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter <https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung> Rubrik Rechtskräftige Bebauungspläne eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

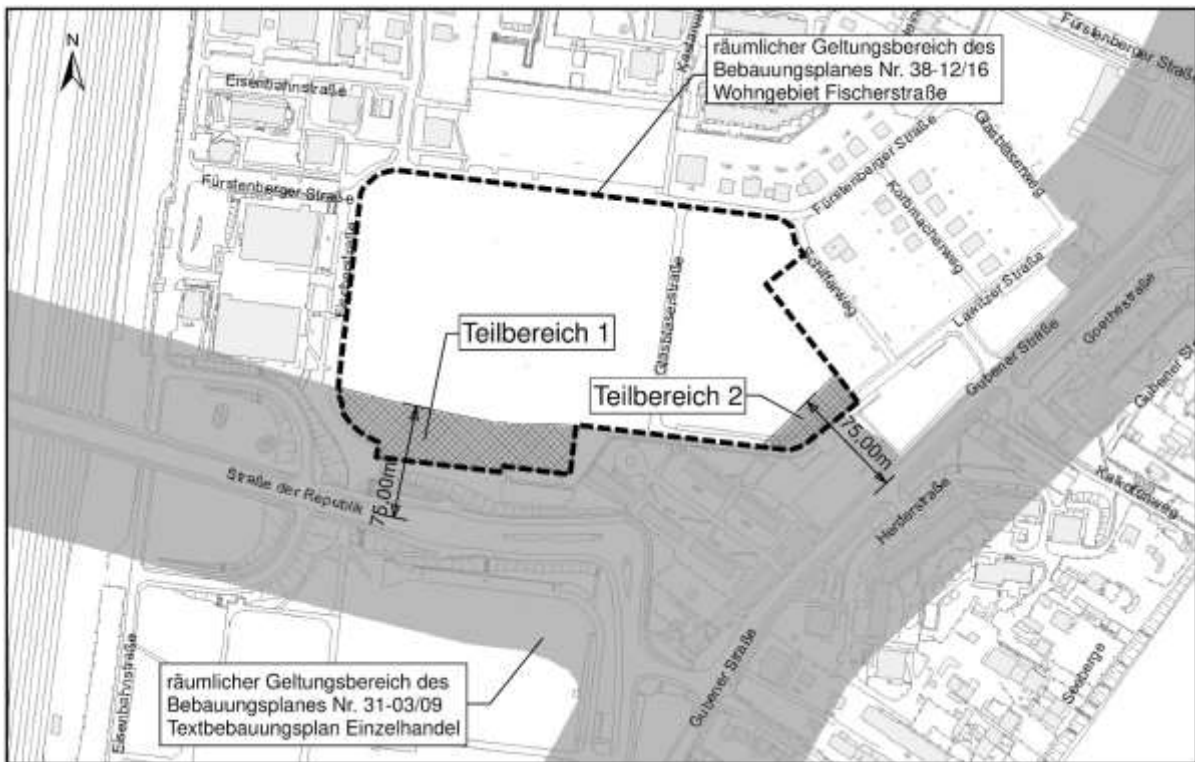
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird im Rahmen der 1. Teilaufhebung so geändert, dass keine Überschneidungen mit dem Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße mehr auftreten. Der Überschneidungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen (vgl. Übersichtsplan):

Der 1. Teilbereich umfasst den Bereich in den nachfolgend beschriebenen Grenzen:

Die nördliche Grenze wird durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel gebildet. Die weiteren Grenzen werden durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße gebildet. Der 1. Teilbereich hat eine Größe von 4.975 m².

Der 2. Teilbereich umfasst den Bereich in den nachfolgend beschriebenen Grenzen:

Die nordwestliche Grenze wird durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel gebildet. Die weiteren Grenzen werden durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße gebildet. Der 2. Teilbereich hat eine Größe von 1.250 m².



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB:

(1) Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Absatz 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eisenhüttenstadt, 12.03.2020



Frank Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Öffentliche Bekanntmachung

A n k ü n d i g u n g

der geplanten Einziehung der Verkehrsflächen
Stellflächen im Lilienthalring

Es ist beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, Nr. 37) nachfolgend angeführte Verkehrsflächen

Stellflächen im Lilienthalring

Zufahrt von der Straße Lilienthalring

Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 952 teilweise

als öffentliche Verkehrsflächen einzuziehen.

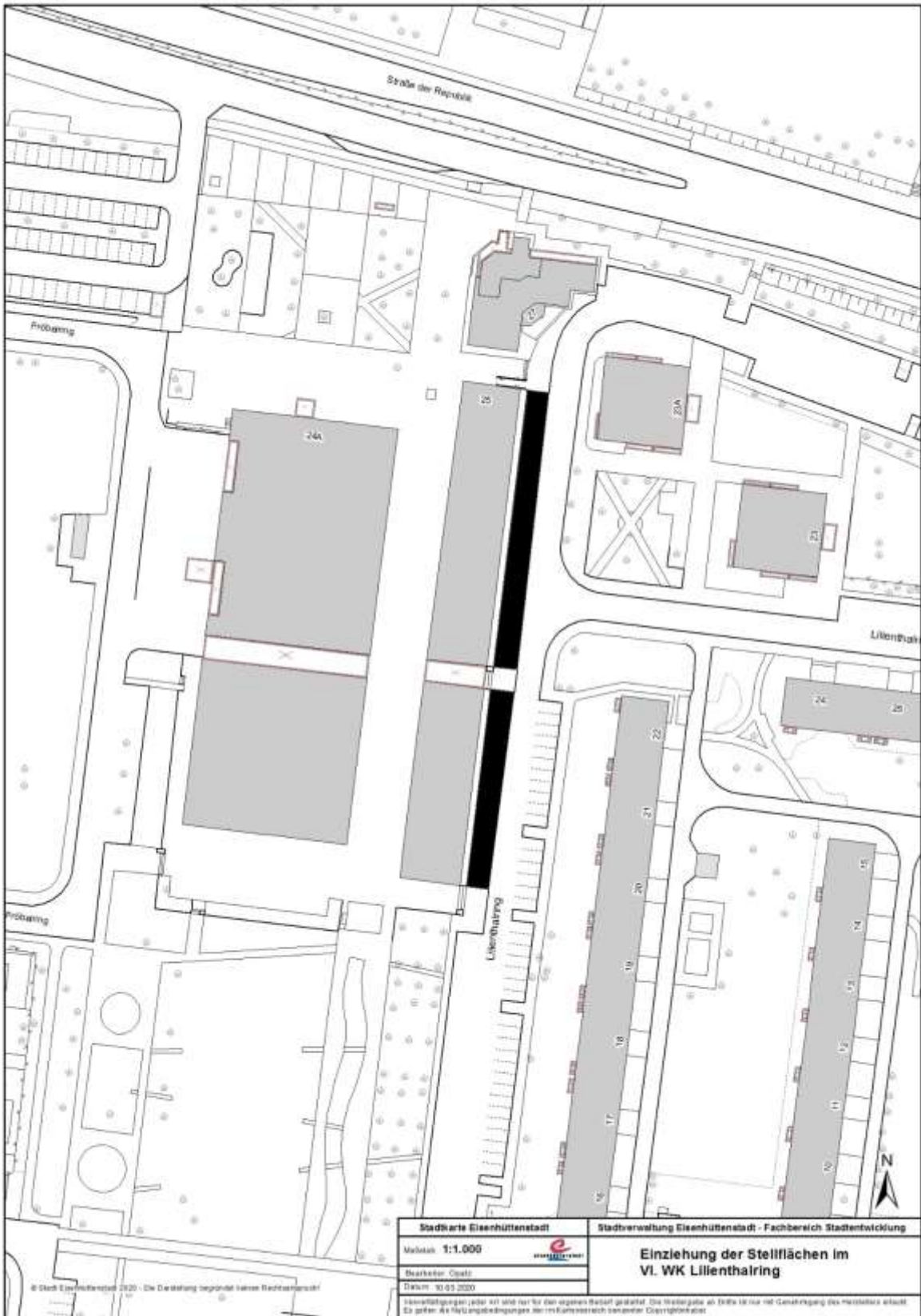
Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsflächen ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt.

Etwaige Bedenken zu der beabsichtigten Einziehung können nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt (Zimmer 302) in der Zeit von montags 09:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr bis zum 19. Juni 2020 eingelegt werden.

Eisenhüttenstadt, den 17. MRZ. 2020



F. Balzer
Bürgermeister



Stadtkarte Eisenhüttenstadt Maßstab: 1:1.000 Bearbeiter: Opelt Datum: 01.05.2020	Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt - Fachbereich Stadtentwicklung Einziehung der Stellflächen im VI. WK Lilienthalring
<small>© Stadt Eisenhüttenstadt 2020 - Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch! Identifizierungen sind nur für den eigenen Bedarf gedacht. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt. Es gelten die Nutzungsbedingungen des im Rahmenrecht benutzter Copyright-Inhaber.</small>	